

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Oktober 1991

3404. Nutzungsplanung Mettmenstetten (Änderung)

Mit Beschluss Nr. 3229/1985 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Mettmenstetten. Am 6. Mai 1991 stimmte die Gemeindeversammlung Mettmenstetten einer Änderung der Bau- und Zonenordnung zu. Innerhalb der Rekursfrist gingen gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. Juli 1991 und des Bezirkrates Affoltern vom 8. August 1991 keine Rekurse ein.

Die Änderung der Bau- und Zonenordnung umfasst die Erhöhung der Ausnützungsziffern in Art. 1 bzw. 12 bei den Zonen E, W2, W3, WG2 und WG3, die Reduktion der Mindestarealfläche bei Arealüberbauungen in den Zonen E, W2 und WG2 (Art. 28) sowie die Aufhebung der für die Einfamilienhauszone geltenden Bezeichnung «empfindliches Baugebiet» und die ersatzlose Streichung des sich darauf beziehenden Art. 13. Die entsprechende Anpassung des kommunalen Gesamtplans kann bei Gelegenheit formlos vorgenommen werden.

Die Anhebung der Ausnützungsziffern entspricht dem in § 53 PBG gegebenen Rahmen. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Mettmenstetten am 6. Mai 1991 beschlossenen Änderungen der Bau- und Zonenordnung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmenstetten, 8932 Mettmenstetten (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Änderungsbeschlusses), die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. Oktober 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi